

SATZUNG

des
Haus- und Grundbesitzervereins

Herzogenaurach

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Haus- und Grundbesitzerverein Herzogenaurach, im folgenden Verein genannt, ist die wirtschaftliche Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Herzogenaurach. Er führt nun den Namen:

„ Haus & Grund Herzogenaurach e.V. “

Der Verein ist Mitglied von Haus & Grund Bayern.

Er ist im Vereinsregister einzutragen.

Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Herzogenaurach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange der Haus- und Grundbesitzer. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder Personenvereinigungen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Das gleiche gilt für die Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen;
- b. durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen;
- c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschusses bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. Die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen,
- b. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in geeigneter Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in 1- Jahresraten, zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
2. Neueintretende Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 € zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss.

§ 8 Vereinsvorstand

1 Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden
dem Stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassier

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben sie bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Arbeiten Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.
4. Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann die Gewährung von Auslagenpauschalen beschließen.

§ 9 Ausschuss

1. Dem Vorstand steht der Ausschuss zur Seite. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel der Ausschussmitglieder aus. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus bis zu 5 Vereinsmitgliedern.
2. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch das Verkündigungsblatt des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses;
 - b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes, sowie des Haushaltsplanes;
 - c. die Erteilung der Entlastung für den Vorstand;
 - d. die Wahl von Kassenprüfern;
 - e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - f. der Vorschlag von Ehrenmitgliedern;
 - g. die Änderung der Satzung;
 - h. Bestimmung des offiziellen Vereinsorgans (Fachzeitschrift);
 1. die Auflösung des Vereins.
3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
5. Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von 10 Mitgliedern durch Stimmzettel.

6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

7. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Ausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Verkündigungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins und Einladungen erfolgen im offiziellen Organ des Vereins oder in einer geeigneten Fachzeitung. Von der Mitgliederversammlung wird eine bestimmte Fachzeitschrift als offizielles Organ des Vereins bestimmt. Diese Fachzeitschrift wird von allen Vereinsmitgliedern bezogen. Das Zeitungsgeld wird mit dem Mitgliederbeitrag eingehoben.

§ 12 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Sollte das Registergericht oder andere Behörden einzelne Bestimmungen dieser Satzung beanstanden, so können die beanstandeten Bestimmungen mit einstimmigem Vorstandsbeschluss zur Behebung der Beanstandungen geändert werden.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit drei Viertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieser nur zu Zwecken gemäß § 1 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15 **Schlichtung von Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

Herzogenaurach, den 30.01.2013